



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#024
Datum: 06.01.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung der Verkehrsstation Haan“

in der Gemeinde Haan

Bahn-km 3,500 bis 3,500

der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Personenbahnhöfe
Bahnhofsmanagement Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 14
40210 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	6
A.4.1	Anzeige	6
A.4.2	VV Bau und VV Bau-STE	7
A.4.3	Allgemein zu beachtende Vorschriften	7
A.4.4	Baustelleneinrichtung.....	7
A.4.5	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	7
A.4.6	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	8
A.4.7	Immissionsschutz.....	8
A.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.9	Arbeitsschutz	10
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	11
A.4.11	Kampfmittel	11
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	11
A.5.1	Zusagen gegenüber der Gartenstadt Haan	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung	12
A.8	Gebühr und Auslagen	12
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	13
B.1.2	Verfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	14
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	15
B.4.1	Planrechtfertigung	15
B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	15
B.4.3	Variantenentscheidung	16
B.4.4	Wasserhaushalt	16
B.4.5	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	16

B.4.6	Immissionsschutz.....	17
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten.....	18
B.4.9	Sonstige Nebenbestimmungen	18
B.4.10	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:.....	18
	Bezirksregierung Düsseldorf.....	18
	Kreis Mettmann.....	19
	Gartenstadt Haan	20
B.5	Gesamtabwägung.....	20
B.6	Sofortige Vollziehung	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	22
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	23

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der Verkehrsstation Haan“, in der Gemeinde Haan, Bahn-km 3,500 bis 3,500 der Strecke 2730, Gruiten - Köln-Mülheim, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung mit Erhöhung und Einkürzung der beiden Bahnsteige auf eine Bahnsteighöhe von 76 cm über SO und auf eine Nutzlänge von je 215 m
- Zur Umsetzung der Barrierefreiheit und für die Schaffung des entsprechenden Lichtraumprofils für eine TEN-Strecke wird die vorhandene Personenüberführung durch einen neuen Personenüberführung ersetzt. Gleichzeitig werden zwei Aufzüge errichtet
- Anpassung der Rampenzugänge an die neue Bahnsteighöhe
- Neubau von Wetterschutzhäusern
- Bahnsteigausstattung und Wegeleitsystem werden nach dem aktuellen Ausstattungskatalog für Stationen der Kategorie 5 angepasst bzw. ergänzt
- Rückbau der vorhandenen Bahnsteigdächer

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 31.01.2025, 19 Seiten	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Übersichtskarte Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan mit Bauwerksnummern Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 31.01.2025, 5 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 31.01.2025, 1 Blatt	genehmigt
7	Bauwerkspläne	
7.1.1	Grundriss Personenüberführung, Planungsstand: 31.05.2025, Maßstab: 1 : 250	genehmigt
7.1.2	Längsschnitt Personenüberführung, Planungsstand: 31.05.2025, Maßstab: 1 : 100	genehmigt
7.1.3	Schnitte Treppenanlage, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 100	genehmigt
7.1.4	Ansicht PÜ – Nord-Nord-West, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 100	genehmigt
7.2.1	Grundriss Bahnsteig, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 100	genehmigt
7.2.2	Ansicht Bahnsteig (1 von 2), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
7.2.3	Ansicht Bahnsteig (2 von 2), Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
8	Querprofile Bahnsteig und PÜ, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 100	genehmigt
9	Baustelleneinrichtungsplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 500	genehmigt
10	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 31.01.2025, Maßstab: 1 : 500	Nur zur Information
11	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 31.01.2025, 31 Seiten, 6 Anlagen	genehmigt
12	Wasserrechtliche Belange	
12.1	KOSTRA-Daten	Nur zur Information
12.2	Entwässerungsberechnung Sammelleitung Bahnsteig 1 Gleis 2	Nur zur Information
12.3	Entwässerungsberechnung Sammelleitung Bahnsteig 2 Gleis 1	Nur zur Information
12.4	Lageplan Entwässerung Bahnsteige	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
13	Nachweis Rettungsmöglichkeiten	Nur zur Information
14	Umweltuntersuchungen	
14.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 28.07.2025, 39 Seiten	genehmigt
14.2	Maßnahmenblätter, 4 Blätter	genehmigt
14.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 09.01.2025, 19 Seiten + 1 Anhang	genehmigt
15	Baugrunduntersuchungen	nur zur Information
16	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

entfällt

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm beeinflussten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Anzeige

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 VV Bau und VV Bau-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.4 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

A.4.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das anfallende Niederschlagswasser wird über Kastenrinnen gesammelt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Dies bedingt die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Die Untere Wasserbehörde (UWB) des Kreises Mettmann stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass die Entwässerung wie beschrieben an die öffentliche Kanalisation angebunden wird.

A.4.6 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

1. Eingriffe in wertvolle Landschaftsbestandteile sind auf den im LBP dargestellten Umfang zu beschränken.
2. Der Landschaftspflegerische Begleitplan inkl. artenschutzrechtlicher Betrachtung mit den Maßnahmenblättern und Maßnahmenplan sowie Bestands- und Konfliktplan aus dem Juli 2025 sind Bestandteil der Genehmigung. Die dort formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände sind verbindlich für den Antragsteller und zwingend einzuhalten.
3. Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung ist die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Die dafür zuständige Ansprechperson mit Kontaktdaten ist der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Mettmann) zu benennen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung zu informieren.
4. Die Ergebnisse der systematischen Erfassungen der Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse für das Projekt Generalsanierung Hagen-Wuppertal-Köln aus dem Zeitraum 2024/2025 sind der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

A.4.7 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus der Baulärm- und Erschütterungsprognose der Möhler + Partner Ingenieure AG vom Juni 2025 hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen, sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.

4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.

Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten.
8. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
9. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des

Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Bau-betrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mit-zuteilen.
11. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.

A.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Während der Baumaßnahme fallen Bodenaushub (Gründung) und Bauschutt (Rückbau Altfundamente), Abfälle aus den Altlasten sowie weitere Abfälle an.
Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept sowie eine ggf. erforderliche gutachterliche Begleitung, Arbeitsschutzkonzept und Dokumentation der Maß-nahme sind vorab mit der zuständigen unteren Abfallwirtschafts-, Immissions-schutz- und Bodenschutzbehörde, dem Kreis Mettmann, abzustimmen.
2. Hinsichtlich der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen wird auf die Ersatzbaustoffverordnung hingewiesen.
3. Werden darüber hinaus bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Gründungsarbeiten, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen ermittelt, sind derartige Feststellungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG).

A.4.9 Arbeitsschutz

1. Die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellIV), sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) sind zu berücksichtigen. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellIV ergeben sich aus der Anzahl der an der

Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang, sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten.

2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG).

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.11 Kampfmittel

Sollte sich vor oder während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren

Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Gartenstadt Haan

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme der Gartenstadt Haan bezüglich der Personenüberführung und dessen Stützmauer zugesichert, eine hochwertige Ansichtsfläche mit einer optischen Verblendung der sichtbaren Bereiche mit Natursteinmaterial (z. B. Riemchen) herzustellen. Die Ausführung soll sich hinsichtlich Materialität und Farbgebung am historischen Umfeld orientieren.

Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die Bäume im Baubereich, explizit auch die Altbuchen am Bahnsteig 2, gegen mechanische Schäden zu schützen. Die Bäume werden durch einen 2,0 m hohen, ortsfesten Zaun geschützt, der den gesamten Wurzelbereich (Kronentraubereich zzgl. 1,5 m) umfasst. Ist dies nicht möglich, so wird der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten min. 2,0 m hohen Bohlenummantelung versehen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung der Verkehrsstation Haan“ hat die Erneuerung der beiden Bahnsteige einhergehend mit einer Erhöhung auf 76 cm über Schienenoberkante sowie den Ersatz der vorhandenen Personenüberführung zum Gegenstand. zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 3,500 bis 3,500 der Strecke 2730 Gruiten - Köln-Mülheim in Haan.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.04.2025, Az. G.011430124, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der Verkehrsstation Haan“ beantragt. Der Antrag ist am 28.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.06.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.12.2025, Az. 641pa/058-2025#024, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende vorab eingeholte Stellungnahmen enthalten keine Bedenken:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Vodafone Stellungnahme vom 30.11.2020

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 05.09.2025, Az. 25.17.01.01-12/7-25
2.	Kreis Mettmann Stellungnahme vom 02.09.2025
3.	Gartenstadt Haan Stellungnahme vom 24.07.2025 und 19.09.2025

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Be-nehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Personenbahnhöfe.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau / die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des §14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mithin ergibt sich, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist und § 74 Abs. 7 Nr. 3 VwVfG erfüllt ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die nachhaltige Erhöhung der Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Moderne, barrierefreie und kundenfreundliche Stationen sind wesentliche Grundvoraussetzungen, um die Akzeptanz und Nutzungshäufigkeit des SPNV zu steigern.

Die Planung dient einer zielgerichteten Modernisierung der Verkehrsstation Haan mit gleichzeitiger Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Die Baumaßnahme an der Verkehrsstation Haan umfasst die Erneuerung der Bahnsteige, die Erneuerung der Personenüberführung einschließlich der Errichtung von zwei Personenaufzügen, die die Barrierefreiheit gewährleisten. Die Aufenthaltsqualität, der Wetterschutz, die Kundeninformation und der Kundenservice in der Verkehrsstation werden verbessert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die im Bestand vorhandene Anordnung der vorhandenen Verkehrsstation stellt aus eisenbahnbetrieblicher und straßenverkehrstechnischer Sicht die optimale Lösung dar, so dass hinsichtlich der Anordnung des Haltepunktes keine weiteren Varianten untersucht wurden. Eine Verlegung / Verschiebung der Verkehrsstation ist aus Sicht der angrenzenden Bebauung nicht möglich.

Bedingt durch die vorhanden Wegebeziehungen zu den Bahnsteigen und der Bebauung ist eine Verlagerung der Fußgängerüberquerung zu den Bahnsteigen nicht möglich. Die Vorhabenträger haben sich im Vorfeld auf eine neue Fußgängerüberführung verständigt.

B.4.4 Wasserhaushalt

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie nutzbares Gut. Zu ihrem Schutz sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der darauf erlassenen Vorschriften einzuhalten. Grundsätzlich wird nach § 1a Abs. 2 WHG jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Da vorgesehen ist, das anfallende Niederschlagswasser über eine Kastenrinne der öffentlichen Kanalisation zuzuführen, ist eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Haan erforderlich.

Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A 4.5 auf der Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 02.09.2025.

B.4.5 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Im Zuge des Bauvorhabens ergeben sich baubedingte Eingriffe in die Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Maßnahmen werden durch das Vorhaben keine nachteiligen dauerhaften Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushaltes hervorgerufen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A 4.6 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.09.2025, sowie des Kreises Mettmann vom 02.09.2025. Sie sind erforderlich zum Schutz der betroffenen öffentlichen Belange und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.6 Immissionsschutz

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB (A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tag-zeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Ferner ergibt sich unter der vorgenannten Voraussetzung allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Nachtzeit (20 bis 07 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel und Spitzenpegel) bei geeigneten Minderungsmaßnahmen weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.8 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie auf abfallrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen unter A.4.5 auf der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.09.2025. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv verminder. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Hinweis unter A.4.12 dient der Einhaltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

B.4.9 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange.

B.4.10 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt zu Bedenken, dass die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Ergebnisse älter als 5 Jahre sind, dementsprechend sei eine Plausibilitätskontrolle für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel gemäß Methodenhandbuch Artenschutzprüfung des MUNV, Stand 2021, durchzuführen. Die Ergebnisse der herpetologischen Kartierung und der Plausibilitätskontrolle seien der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für den Bereich des Bahnhofs Haan die Ergebnisse systematischer Erfassungen der Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse für das Projekt Generalsanierung Hagen-Wuppertal-Köln aus dem Zeitraum 2024/2025 vorliegen. Hinsichtlich der Fledermausfauna würde im Rahmen der Transakt-Kartierung (Zeitraum 2024/2029) für das Projekt Generalsanierung Hagen-Wuppertal-Köln die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Bereich des Bahnhofs Haan mehrmals

nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Gebäudebewohnenden Art ist aufgrund fehlender Betroffenheiten des Gebäudebestandes nicht zu erwarten. Die Ergebnisse würden der höheren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung und aufgrund der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung wird den Anmerkungen der höheren Naturschutzbehörde in vollem Umfang Rechnung getragen. Somit verbleibt kein Konflikt.

Kreis Mettmann

Sowohl der Kreis Mettmann als auch die Gartenstadt Haan bemängeln den geplanten Rückbau der Bahnsteigüberdachung. Beide Träger öffentlicher Belange fordern größtmöglichen Wetterschutz für die Fahrgäste und bemängeln, dass durch den Wegfall der Bahnsteigüberdachung und dessen Ersatz durch Wetterschutzhäuser ein großes Qualitäts- und Attraktivitätsmerkmal der Verkehrsstation verloren ginge.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass beide Bahnsteigdächer in das maßgebliche Lichtraumprofil (LRP) hineinragen und bereits im Engstellenverzeichnis der DB dokumentiert seien. Eine LRP-konforme Situation wäre ausschließlich durch den vollständigen Rückbau der gesamten Dächer und eine vollständige Neukonstruktion der Dachanlagen zu erreichen. Für die Bahnsteigkategorie ist eine Förderung großflächiger Bahnsteigdächer nicht vorgesehen. Auf Basis der technischen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen würde die Variante des ersatzlosen Rückbaus der Bestandsdächer als wirtschaftlich und betrieblich vorzugswürdig bewertet. Zur Sicherstellung des Witterungsschutzes würden je Bahnsteig drei Wetterschutzhäuser vorgesehen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Erwiderungen und Ausführungen der Vorhabenträgerin sind nachvollziehbar und plausibel. Eine Einkürzung der vorhandenen Bahnsteigdächer ist technisch nicht möglich und ein vollständiger Neubau der Bahnsteigdächer ist nicht förderfähig und wirtschaftlich nicht machbar. Die Ausstattung der Bahnsteige mit Wetterschutzhäusern ist aufgrund der Bahnsteigkategorie ausreichend, somit verbleibt kein Konflikt.

Gartenstadt Haan

Die Gartenstadt Haan fordert, dass sich die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zum Beispiel im Bereich des Empfangsgebäudes nicht verschlechtern dürfen, um mit dem Vorhaben insgesamt eine deutliche Verbesserung der Erschließungsfunktion zu erreichen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die bestehenden Zugangsmöglichkeiten auch nach dem barrierefreien Umbau vollständig erhalten blieben und der Bahnhof anschließend barrierefrei erreichbar sei. Damit würde insgesamt eine deutliche Verbesserung der Erschließungsfunktion erreicht.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Die Ausführungen der Vorhabenträgerin sind plausibel und nachvollziehbar, es verbleibt hier kein Konflikt.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form einer Plangenehmigung liegen vor.

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Nach Ermittlung und Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange steht dem Vorhaben nichts entgegen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise der Plangenehmigung auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Im Übrigen ist ausweislich der Unterlagen die Planung derart optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert sind und nur die unabdingbar notwendigen

Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter verbleiben. Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen.

Auch unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Insbesondere kommt es durch die Planung in keinem der betroffenen Bereiche zu Immissionskonflikten, auch nicht im Rahmen der Bauausführung, die nicht bewältigt werden können. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, doch ist ein funktionaler Ausgleich möglich. Bei Realisierung aller vorgesehenen, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte erscheinen geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Der Flächenbedarf ist insgesamt auf das erforderliche und damit nicht weiter zu verringende Mindestmaß geplant worden. Die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme ist insgesamt als maßvoll und gerechtfertigt anzusehen. Verbleibende Nachteile erreichen auch hier kein Ausmaß, das dem Vorhaben entgegensteht. Die beantragte Planung führt auch somit nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur und die barrierefreie Gestaltung der Bahnhöfe und Haltepunkte für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim oben genannten Oberverwaltungsgericht für das Land NRW gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 06.01.2026

Az. 641pa/058-2025#024

EVH-Nr. 3535890

Im Auftrag

(Dienstsiegel)